

## Vergütungsvereinbarung Interessensvertretung

Für alle Tätigkeiten der Ramminger & Rudolph Rechtsanwälte Partnerschaft im Dienste des Mandanten wird die nachstehende Vereinbarung zu Grunde gelegt:

1. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, wobei die anwaltlichen Leistungen pro Zeistunde wie folgt vergütet werden:

- Rechtsanwalt Dr. Ramminger oder Rechtsanwalt Rudolph: 200 EUR
- übrige Rechtsanwälte oder Steuerberater: 150 EUR

2. Sämtliche Beträge verstehen sich nebst Auslagenersatz sowie zuzüglich 19% Umsatzsteuer. Die Auslagen (Porti, Telekommunikationsentgelte, Fotokopien, Fahrtkosten usw.) rechnet die Partnerschaft gemäß den Nrn. 7000 ff. VV-RVG ab. Für sonstige Fachkräfte / Assistenten wird ein Stundensatz von 60 EUR zzgl. 19% USt berechnet.

3. Die Partnerschaft ist berechtigt, für zu erbringende Leistungen Vorschussrechnungen zu stellen und alle Tätigkeiten einzustellen, wenn diese nicht binnen 14 Tagen ausgeglichen werden.

4. In gerichtlichen Verfahren werden mindestens die gesetzlichen Gebühren berechnet (§ 49b BRAO). Die außergerichtlich entstandenen Gebühren werden nicht auf die in gerichtlichen Verfahren entstandenen Gebühren angerechnet. Falls es in außergerichtlichen Sachen zu Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Zeitaufwandes kommen sollte, erhält die Partnerschaft an Stelle der Zeithonorare zumindest die gesetzlichen Gebühren, wie sie sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz auf Grund des Gegenstandswertes ergeben.

5. Dem Mandanten ist bekannt, dass diese Vergütungsvereinbarung von der gesetzlichen Vergütungsregelung nach dem RVG abweicht. Aus diesem Grunde weist die Kanzlei ausdrücklich darauf hin, dass das Zeithonorar im Einzelfall die gesetzlichen Gebühren übersteigen kann und dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

6. Wird die Vereinbarung nach Beginn der Tätigkeit geschlossen, so gilt diese mit Rückwirkung, sofern nichts anderes bestimmt wurde.

7. Sollte diese Vergütungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Frankfurt, den .....

.....  
( Unterschrift Mandant )

Frankfurt, den .....

.....  
( Dr. Harald Ramminger )